

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

14.4.1943 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 14. April 1943

Nr. 9

Inhalt

	Seite
Anordnung über Frauenmilchsammelstellen vom 1. März 1943	55
Verordnung über die Regelung der Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister im Elsaß vom 11. März 1943	56
Anordnung über die Entschädigung von Italienern für Kriegsschäden im Elsaß vom 16. März 1943....	56
Verordnung vom 20. März 1943 zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß vom 11. Juli 1942	57
Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 31. März 1943	57
Anordnung über den Aufbau der Gauwirtschaftskammer Oberrhein vom 31. März 1943	58
Verordnung über eine weitere Anwendung deutschen Verfahrensrechts vom 2. April 1943	58
Anordnung vom 4. April 1943 zur Abänderung der Anordnung Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß	58

Anordnung

über Frauenmilchsammelstellen

vom 1. März 1943

Auf Grund des § 5 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 und des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 29. Oktober 1941 (VOBl. S. 683) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung über Frauenmilchsammelstellen

Straßburg, den 1. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

vom 15. Oktober 1941 (RGBl. I S. 642) sowie die vom Reichsminister des Innern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der Verordnung über Frauenmilchsammelstellen ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerel GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
über die Regelung der Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister im Elsaß
vom 11. März 1943

Die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister im Elsaß wird wie folgt geregelt:

§ 1

Bezirksschornsteinfegermeister, die früher im Altreich tätig und Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Bezirksschornsteinfegermeister waren, bleiben Mitglieder des Versorgungsvereins.

§ 2

Bezirksschornsteinfegermeister aus dem Altreich, die bereits Mitglieder einer anderen Kasse mit Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgung, z. B. der badischen Kaminfegerunterstützungskasse waren, werden nicht Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, sondern bleiben Mitglieder dieser Kasse.

§ 3

Die erstmalig im Elsaß bestellten Bezirksschornsteinfegermeister, die bisher im Altreich als Gesellen tätig waren, und die bei der erstmaligen Kehrbezirkseinteilung bestellten Bezirksschornsteinfegermeister elsässischer Herkunft, die nach dem 31. Juli 1900 geboren sind, sind verpflichtet, Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister zu werden.

§ 4

Die bei der erstmaligen Kehrbezirkseinteilung bestellten Bezirksschornsteinfegermeister elsässischer Herkunft, die vor dem 1. August 1900 geboren sind, sind verpflichtet, an den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister Beiträge in der höchsten Versicherungsstufe zu zahlen. Sie erhalten hierfür Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Auf diese Bezirksschornsteinfegermeister findet die Vor-

schrift des § 54 Abs. 1 wie auch § 28 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen Anwendung.

§ 5

Zur Zahlung des Beitrages für die soziale Versorgung des deutschen Schornsteinfegerhandwerks (§ 2 Abs. 4 VOSch.) sind auch alle anderen Kehrbezirkseinhaber verpflichtet, denen in vorübergehender Verwaltung die Erträge des Kehrbezirks zufließen.

§ 6

Den deutschstämmigen Witwen und Kindern früherer selbständiger Schornsteinfeger elsässischer Herkunft steht Versorgung durch den Versorgungsverein zu, wenn sie am 1. Januar 1941 den Betrieb ihres verstorbenen Ehemannes fortgeführt haben. Die Versorgung setzt mit dem Zeitpunkt der Entziehung der Nutzung des Kehrbezirks ein. Die Witwenrente beträgt zur Zeit 1200 RM.; die Halbwaisenrente 180 RM. und die Vollwaisenrente 360 RM. jährlich. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Beträgen.

§ 7

Werden die Beiträge aus der Mitgliedschaft nach §§ 1 und 3 und aus der Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 dieser Anordnung nicht abgeführt, so ist die Bestellung nach § 47 Ziffer 5 VOSch. zu widerrufen oder die Nutzung des Kehrbezirks zu entziehen. Gegen den Widerruf ist an Stelle des Rekurses nach §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Abteilung für Bauwesen - zulässig.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Straßburg, den 11. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Abteilung für Bauwesen
 In Vertretung
 Feldmann

Anordnung
über die Entschädigung von Italienern für Kriegsschäden im Elsaß
vom 16. März 1943

Die im Einvernehmen mit mir erlassene Anordnung des Reichsministers des Innern vom 27. Januar 1943 (RMBL. S. 5) wird hiermit für das Elsaß in Kraft gesetzt.

Straßburg, den 16. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

**Entschädigung von Italienern für Kriegsschäden im Generalgouvernement, im Elsaß,
in Lothringen und in Luxemburg
vom 27. Januar 1943**

Zur Ausführung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Entschädigung für Kriegssachschäden vom 26. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. 1943 II S. 7) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den Chefs der beteiligten deutschen Verwaltungen an:

1. Italienische Staatsangehörige werden gemäß § 10 der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 215), für das Gebiet Lothringens auch in Verbindung mit der Zweiten Ausführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. f. Lothr. S. 219), zum Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden, die in den Gebieten des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs entstanden sind oder entstehen, zugelassen.

2. Nr. 1 gilt auch für juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz im Deutschen Reich, im Generalgouvernement, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg oder in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains und mit dem Sitz im Königreich Italien, im Gebiet der Besetzung der italienischen Inseln im Ägäischen Meer oder in den Gebieten von Italienisch-Afrika, wenn die deutsche oder italienische oder die deutsche und italienische Beteiligung mindestens 75 vom Hundert des Kapitals beträgt.

3. Die Nrn. 1 und 2 finden auf Kriegssachschäden an Schiffen, Luftfahrzeugen und den an Bord befindlichen Gegenständen keine Anwendung.

4. Anträge auf Ersatz für Schäden, die im Generalgouvernement entstanden sind, sind beim Kriegsschädenamt in Krakau einzureichen.

Berlin, den 27. Januar 1943.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Ehrensberger

**Verordnung vom 20. März 1943
zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche
Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß
vom 11. Juli 1942**

§ 2 der Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß vom 11. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 222) wird wie folgt ergänzt:

»In gleicher Weise treten in Kraft die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirt-

schaft, die auf Grund des § 1, Ziffer 8 dieser Verordnung im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes erscheinen, sowie die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Schlachtgeflügel und Honig, die ebenfalls im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes veröffentlicht werden.«

Straßburg, den 20. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Verordnung
über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft
vom 31. März 1943**

Die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 189) sowie die bereits erlassenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen und Ver-

waltungsanordnungen zu dieser Verordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe auch im Elsaß, daß die dem Reichswirtschaftsminister darin übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß auszuüben sind.

Straßburg, den 31. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
über den Aufbau der Gauwirtschaftskammer Oberrhein
vom 31. März 1943

Durch die Zweite Anordnung über die Errichtung von Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern vom 22. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 72) ist im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß von dem Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. April 1943 die Gauwirtschaftskammer Oberrhein mit dem Sitz in Karlsruhe/Straßburg für den Bereich des Gaues Baden und des Elsaßes errichtet worden. Diese Anordnung wird hiermit auch im Elsaß in Kraft ge-

setzt. Mit dem Ablauf des 31. März 1943 hören die Wirtschaftskammer Baden - Nebenstelle Elsaß -, die Industrie- und Handelskammern Straßburg, Kolmar und Mülhausen und die Handwerkskammer Straßburg auf zu bestehen. Die Rechte und Pflichten dieser Kammern gehen auf die Gauwirtschaftskammer Oberrhein als Rechtsnachfolgerin über.

Die Amtsdauer der Ehrenamtsträger der in der Gauwirtschaftskammer Oberrhein überführten Kammern endet mit Ablauf des 31. März 1943.

Straßburg, den 31. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über eine weitere Anwendung deutschen Verfahrensrechts
vom 2. April 1943

§ 1

Deutsches Verfahrensrecht ist vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab auch auf solche Verfahren anzuwenden, in denen gemäß § 3 Satz 2 der Verordnung vom 24. Juli 1941 (VOBl. S. 490) bisheriges Verfahrensrecht Anwendung zu finden hatte.

§ 3 Satz 2 der erwähnten Verordnung wird aufgehoben.

Straßburg, den 2. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Justiz
Reinle

§ 2

Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein auf Ehescheidung erkennendes Versäumnisurteil ergangen, aber noch nicht zugestellt, so ist gegen dieses Urteil nur Berufung zulässig. Ist jedoch das Urteil bereits zugestellt, so bestimmen sich Zulässigkeit, Form und Frist des Einspruchs und der Berufung nach bisherigem Recht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Anordnung vom 4. April 1943

zur Abänderung der Anordnung Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

§ 13 der Anordnung Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß vom 31. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 238) in der Fassung der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß vom 3. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 214) erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Fischarten an Großverteiler und Kleinverteiler werden für die Erzeuger folgende Erzeugerhöchstpreise in Reichsmark je 50 kg ab Hof, bei Bahnversand ab Station des Erzeugers festgesetzt:

Sorte	
Zander.... I	100,— RM.
Hecht I bis 3,5 kg Stückgewicht....	90,— RM.
Hecht.... II über 3,5 kg Stückgewicht ..	75,— RM.
Barsch.... I von 375 g Stückgewicht an	50,— RM.
Barsch .. II 170 bis 375 g Stückgewicht	40,— RM.
Barsch.. III 170 g Stückgewicht	30,— RM.
Weißfisch (Plötze, Roddow, Aland, Rapfen, Nasen)	
I von 250 g Stückgewicht an	30,— RM.

II 3 bis 4 Stück je 1/2 kg	20,— RM.
III 5 und mehr Stück je 1/2 kg	12,— RM.
Döbel und Schied	50,— RM.
Blei (Brese, Brassen, Brachsen)	
I von 1,5 kg Stückgewicht an	45,— RM.
II 1 bis 1,5 kg Stückgewicht..	35,— RM.
III 0,5 bis 1 kg Stückgewicht..	25,— RM.
IV unter 0,5 kg Stückgewicht	15,— RM.
Schleie	90,— RM.
Renken und Blaufelchen	100,— RM.
Felchen u. a.	90,— RM.
Reinanken	90,— RM.
Aeschen	90,— RM.
Barbe	50,— RM.
Trüschchen (Quappen, Rutten)	90,— RM.
Wels (Waller)	100,— RM.
Aale (grüne Aale) bis zu 100 gr Stückgewicht	
40,— bis 60,— RM.	
von 100 bis 180 gr Stückgewicht	60,— bis 85,— RM.
über 180 gr Stückgewicht	85,— bis 120,— RM.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als Feinfische: Zander, Hecht, Schleie, Blei I, Barsch I, alle Felchen- und Renkenarten, Aeschen und Aale, als Konsumfische die übrigen in Absatz 1 genannten Fische.«

Straßburg, den 4. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt